

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0744/2013
Amt/Aktenzeichen 75/	Datum 13.05.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.05.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	04.06.2013	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	05.06.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.06.2013	Ö

Betreff:

Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz
Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2012 zur Erhebung
wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 16.05.2013

Mainz, 17.05.2013

gez. Eder

gez. Beck

Katrin Eder
Beigeordnete

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, 29.05.2013

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die „Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2012 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz.“

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt und 2. Lösung

Mit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Rheinland wurden die Gemeinden in Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, Beiträge für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu erheben. Die Stadt Mainz ist dieser gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und erhebt die wiederkehrenden Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen seit 1989. Die Erhebung erfolgt durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz AÖR im Namen und Auftrag der Stadt Mainz.

Bei der Ermittlung der jährlichen beitragsfähigen Investitionskosten innerhalb eines Abrechnungsgebietes können nicht alle Kosten umgelegt werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe bleibt ein städtischer Anteil außer Ansatz.

Nach § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 06.12.2007 sind die Beitragssätze satzungsmäßig festzulegen.

Die Beitragssätze eines Abrechnungsgebiets werden ermittelt, in dem man die um den städtischen Anteil gekürzten Investitionsaufwendungen durch die ermittelte Grundstücksfläche teilt. Die Berechnung der Beitragssätze ist als Anlage beigefügt. Abrechnungsbedingt fallen lediglich Beiträge in den Abrechnungsgebieten City/Neustadt und Gonsenheim an.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine zusätzlichen.